

Empfehlungen des Qualitätszirkels Kindertagespflege zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege Köln

Im Jahre 2013 befürwortete der Rat der Stadt Köln die Gründung eines Qualitätszirkels zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Köln. Neben der Überprüfung einer angemessenen Vergütung und der Entwicklung von Vertretungsmodellen für Ausfallzeiten ist die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege einer der zentralen Aufgaben, die der Qualitätszirkel unter Mitwirkung von Vertreter*innen der Tagespflegepersonen, der Kanstrebt.

In den vergangenen Jahren waren bundesweit der Ausbau der Kindertagespflege und der Gleichsetzung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege, sowie die Novellierung der Qualifizierung die zentralen Kernpunkte zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege. Dies ging einher mit einer Steigerung der Betreuung von den unter Dreijährigen insgesamt, sowohl in Kindertagesstätten als auch in der Kindertagespflege. Die Quote beträgt mittlerweile über 35% bundesweit. Der Bedarf in Großstädten wie Köln wächst nahezu auf 50% an. Mit der quantitativen Zunahme an Betreuung muss auch verstärkt die Qualitätssicherung und -steigerung in den Blick genommen werden. Zur Qualität in Krippe und Kindertagespflege hat die Deutsche Liga im Jahr 2015 ein Positionspapier mit 35 Anforderungspunkten herausgegeben.

In den vergangenen Monaten hat sich der Qualitätszirkel der Kindertagespflege in Köln mit diesem Anforderungsprofil auseinandergesetzt und weiterentwickelt.

Der Qualitätszirkel Kindertagespflege begrüßt das Positionspapier und die damit verbundene Empfehlung Qualitätsstandards in der Kindertagespflege festzuhalten. Die beschriebenen Eckpunkte sollten zukünftig auch maßgebend für die Kindertagespflege in Köln sein. Bezogen auf die Situation der Kindertagespflege in Köln werden im Folgenden einige Punkte kritisch angemerkt, andere ausgeführt und konkretisiert.

Der Qualitätszirkel empfiehlt für die Kindertagespflege in Köln folgende Punkte vorrangig in den Blick zu nehmen und zu priorisieren:

- Ein individuelles, schriftliches Konzept jeder Kindertagespflege und dessen stetige Fortschreibung sollte entwickelt und umgesetzt werden.
- Eine Festlegung von Standards für die Fort- und Weiterbildung der tätigen Tagespflegepersonen sollte entwickelt und umgesetzt werden.
- Die Finanzierung einer angemessenen Verfügungszeit für Dokumentation, Elternarbeit usw. sollte gesichert sein.
- Die Standards für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sollten weiterentwickelt und festgehalten werden.
- Eine Umsetzung des vom Bundesverband für Kindertagespflege Berlin empfohlenen Qualitätshandbuch zur Qualifizierung in der Kindertagespflege sollte umgesetzt werden.

- Die Entwicklung eines Konzeptes zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung unter besonderer Berücksichtigung des spezifischen Arbeitsfeldes sowie die Bereitstellung einer Kinderschutzfachkraft sind dringend angezeigt.

Zusätzlich sind folgende Bedingungen dauerhaft notwendig für die Sicherung der Qualität der Tagespflege in Köln:

- Entwicklung und Ausbau des positiven Image der Betreuungsform Tagespflege in der Öffentlichkeit
- Installieren eines kontinuierlichen fachlichen Austauschs über die pädagogische Qualität der Tagespflege im Sinne einer Profilschärfung
- Entwicklung transparenter Strukturen der Kooperation und Vernetzung
- Anerkennung der Tagespflege als Berufsbild

Eckpunkte für eine gute Qualität in der Kindertagespflege in Köln in Anlehnung an das Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind

(A) Strukturqualität

1 Leitbild und schriftliches Konzept

Eine individuelle, schriftliche Konzeption ist die Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege und schafft Transparenz in Bezug auf die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung. „Die Konzeption orientiert sich am Vorrang des Kindeswohls und an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder, insbesondere an den Rechten auf bestmögliche Förderung der Entwicklung, Spiel, Bildung, Beteiligung und Schutz vor Gefahren wie Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. Der Vorrang pädagogischer Qualität vor anderen Gesichtspunkten ist gewährleistet“ *1.

2 Erziehung, Bildung und Betreuung

„ Die Konzeption konkretisiert den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflegestelle unter besonderer Berücksichtigung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren sowie vor dem Hintergrund des im jeweiligen Bundesland geltenden Bildungsplans für den Elementarbereich. Sie bezieht die Eltern der Kinder im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit ein. Die Konzeption berücksichtigt die unterschiedliche soziale, kulturelle und sprachliche Herkunft der Familien sowie die Situation im Sozialraum. Sie wird den Anforderungen an die Inklusion von Kindern mit einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung gerecht. Die Konzeption enthält Angaben zu den in der Kindertagespflegestelle vorgesehenen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren“*1. **Hier gilt es Formen und Verfahren zu entwickeln. Die Verantwortung dafür liegt bei den Tagespflegepersonen und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.**

3 Information der Eltern

Die Konzeption steht den Eltern und allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung und wird auf Wunsch ausgehändigt.

4 Fortschreibung des Konzepts

„Es findet eine regelmäßige Überarbeitung der Konzeption“¹ **und somit eine Schärfung des individuellen Profils unter Berücksichtigung gesteigerter fachlicher Erkenntnisse (Kleinkindforschung und Erwachsenenbildung) und der Erfahrungen aus der täglichen Arbeit statt.**

5 Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung

„Die Kindertagespflegeperson nimmt an Qualifizierungskursen und regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. In den Qualifizierungskursen sowie in den Fort- und Weiterbildungen wird die Selbstreflexion gefördert und es werden pädagogische, entwicklungspsychologische, gesundheitliche, pflegerische, (kinder-) rechtliche sowie konzeptionelle und andere Grundlagen der Arbeit vermittelt“ 1.

6 Reflektiertes Verständnis der eigenen Rolle und des eigenen Verhaltens

„Die Kindertagespflegeperson verfügt über ein reflektiertes Verständnis ihrer eigenen Rolle (als Kindertagespflegeperson und Mitglied ihrer eigenen Familie) und des Verhältnisses zwischen der Rolle der Eltern“¹.

1 Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind: Gute Qualität in der Krippe und Kindertagespflege, Berlin 2015

7 Rolle der Fachdienste

„Die mit der Vermittlung, fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beauftragten Fachdienste verfügen über eine Konzeption, die sich am Vorrang des Kindeswohls und an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder orientiert. Die Konzeption berücksichtigt die unterschiedliche soziale, kulturelle und sprachliche Herkunft der Familien sowie die Situation im Sozialraum. Sie sieht die Weiterentwicklung der Kindertagespflege vor und misst ihr einen **gleichwertigen** „ Stellenwert im Gesamtzusammenhang der Förderung der Kinder in Tagesbetreuung bei“¹ **Gewünscht ist eine festgeschriebene Form der Kooperation mit dem Jugendamt als Hauptentscheidungsträger.**

(B) Strukturqualität

8 Tagespflegeperson-Kind-Schlüssel

„Die Kindertagespflegeperson kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Bei der Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger bzw. bei der eigenständigen Belegung der Plätze wird der Kindertagespflegeperson-Kind-Schlüssel in Abhängigkeit vom Alter der Kinder festgelegt. Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner muss die Gruppe sein:

Kinder im ersten Lebensjahr: 1:2; Kinder im Alter von ein bis drei Jahren: 1:4; Kinder im Alter über drei Jahre: 1:5. Im Falle von altersgemischten Gruppen sind die Zahlen entsprechend anzupassen. Bei Kindern mit besonderen Teilhabevoraussetzungen, Förderbedarfen und Lebenslagen wird die Zahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson reduziert. Davon abweichende Regelungen (z. B. flexible Betreuung von mehr als fünf nicht gleichzeitig anwesenden Kindern; Betreuung von Kindern mit Behinderungen ohne Reduzierung der Gruppengröße) sind in Absprache mit dem zuständigen Fachdienst möglich, soweit dies dem Wohl der Kinder dient“¹.

Anmerkung:

Die praktische Umsetzung der Belegung bei einer Festlegung in Abhängigkeit vom Alter der Kinder ist nur schwer zu steuern. Als zusätzliches Kriterium bei der Belegung bzw. dem Betreuungsschlüssel ist die die Eignung der Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen.

Bei einer Festlegung sollte eine individuelle Absprache zwischen Jugendamt und Betreuungsperson möglich sein. Des Weiteren erfordert eine Festlegung, die ggfs. einhergeht mit einer geringeren Anzahl der zu betreuenden Kinder, die Anpassung an eine entsprechende Finanzierungsstruktur.

9 Kindgerechte Räumlichkeiten

„Die Kindertagespflegestelle verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten mit Spielflächen und ruhigen Schlafmöglichkeiten sowie für die Kinder geeigneten Sanitärräumen. Die jeweils geltenden Sicherheits- und Hygienestandards werden eingehalten. Es besteht Gelegenheit, ein Außenspielgelände (Garten, Spielplatz, Park, Wald) leicht und regelmäßig mit den Kindern zu erreichen“¹.

10 Ausstattung der Räume

„Um den Kindern vielfältige Sinneserfahrungen zu ermöglichen und ihrem hohen motorischen Aktivitätslevel gerecht zu werden, bieten die Räumlichkeiten ausreichende Freiflächen sowie Ausruh- und Rückzugsbereiche. Das Spielmaterial ist altersangemessen und entwicklungsfördernd“¹.

11 Kenntnisse der Kindertagespflegeperson

„Die Kindertagespflegeperson zeichnet sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, anderen Kindertagespflegepersonen und Fachdiensten aus. Sie verfügt über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder in einer entsprechenden Ausbildung erworben hat. Sie nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil“¹. **Es wird eine fortlaufende pädagogische Fort- und Weiterbildung mit einem Umfang von min. 12 U-Std. jährlich empfohlen. Das Controlling hierfür obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Praxisbegleitung, kollegiale Beratung und Supervision zur Reflektion und Vertiefung stellen unverzichtbare Instrumente zur weiteren Professionalisierung der Kindertagespflege dar.**

12 Leistungsgerechte Bezahlung

„Die Kindertagespflegeperson wird entsprechend ihrer Qualifizierung (bzw. ihrer auf diese Tätigkeit vorbereitenden Ausbildung) sowie dem zeitlichen Umfang ihrer Leistung und dem Alter und Förderbedarf der betreuten Kinder leistungsgerecht bezahlt“¹. **Der zeitliche Umfang der Leistung umfasst neben der Betreuungsleistung auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, sowie zur Umsetzung der vorgeschriebenen Standards in der Bildungsdokumentation. Die Eingewöhnungszeit zählt zu der vereinbarten Betreuungszeit und wird entsprechend gefördert.**

13 Finanzierung

„Einrichtung und Ausstattung der Kindertagespflegestelle werden ebenso wie die übrigen Sachaufwendungen vom örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe finanziert“¹.

14 Ausbildung der Fachkräfte in den Fachdiensten

„Die mit der Vermittlung, fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen beauftragten Fachkräfte verfügen u. a. über spezifische entwicklungspsychologische, pädagogische, pflegerische und gesundheitsbezogene Kenntnisse, die in Ausbildungsgängen auf akademischem Niveau (BA-Abschluss) oder durch die Teilnahme an qualifizierten Fort- und Weiterbildungskursen erworben wurden. Sie erhalten ausreichend Gelegenheit für Fortbildung, Beratung, Coaching und Supervision“¹.

15 Fallzahlen in den Fachdiensten

„Die Fallzahlen für die Fachkräfte liegen bei maximal 1:60; optimal ist ein Schlüssel von 1:40 (d. h. eine Fachkraft für 40 Tagespflegekinder) oder weniger“¹.

16 Beratung der Kindertagespflegepersonen

„Die Kindertagespflegeperson wird in allen Fragen der Kindertagespflege von qualifizierten Fachkräften umfassend beraten. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten, unterstützt und gefördert. Gruppenangebote, Fortbildungen und Supervision stehen ausreichend und kostenfrei zur Verfügung“¹.

17 Betreuung während Ausfallzeiten

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson werden ausreichend andere Betreuungsmöglichkeiten vorgehalten, mit denen die Kinder und ihre Eltern im Vorfeld vertraut gemacht werden.

(C) Prozessqualität

18 Individuelle Eingewöhnung

„Es findet eine qualifizierte, individuelle Eingewöhnung des Kindes nach anerkannten Standards unter Einbezug der Eltern statt. Die Eltern werden vor Aufnahme ihres Kindes über die Notwendigkeit der Eingewöhnung und ihre aktive Mitwirkung informiert“¹ **und beraten.**

19 Beziehungsaufbau und Bezugsperson

„Die Kindertagespflegeperson soll für das Kind zu einer vertrauten und verlässlichen Bezugsperson“¹ **neben den Eltern** „werden und zugleich Ansprechperson für die Eltern sein“¹.

20 Wechsel der Kindertagespflegeperson

Eine absehbare Beendigung der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und der Wechsel zu einer anderen Kindertagespflegeperson werden gemeinsam mit allen Beteiligten zum Wohle des Kindes geplant.

21 Beziehungsvolle Pflege und wertschätzender Dialog

„Die Fähigkeit und die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zu beziehungsvoller Pflege und zum wertschätzenden Dialog“¹ **und Umgang** „mit den Kindern sind Grundlage des pädagogischen Handelns“¹ **in Anlehnung an z.B. Emmi Pikler.** „Die Kindertagespflegeperson ist bereit und in der Lage, die Bedürfnisse und Signale der Kinder wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und darauf situations- und altersangemessen zu reagieren. Aufmerksamkeit, Feinfühligkeit, Responsivität und Wertschätzung sind Kennzeichen der Bildung, Erziehung und Betreuung“¹.

22 Autoritative Erziehungshaltung und gewaltfreie Erziehung

„Die Kindertagespflegeperson vertritt eine demokratische und autoritative Erziehungshaltung. Sie achtet das Recht jedes Kindes auf gewaltfreie Erziehung“¹. **Sie bietet eine alters- und entwicklungsentsprechende Orientierung, um die Kinder vor Gefahren zu schützen und ein kooperatives Miteinander zu ermöglichen.** „Die erzieherische Aufgabe ist darauf gerichtet, Kinder mit Werten und Normen der Gesellschaft vertraut zu machen. Ziel von Erziehung ist unter anderem der soziale Interessenausgleich, die Fähigkeit zur Kompromissbildung und die Akzeptanz allgemein geltender Grundsätze. Erziehung fordert, gibt Orientierung und befähigt zur Einhaltung grundlegender sozialer Regeln. Sie ermöglicht und sichert so das Leben in der Gemeinschaft“ (Handreichung Kindertagespflege in NRW 2016 S. 76).

23 Struktur und Flexibilität

„Bei der Gestaltung des Tagesablaufs besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer klaren und überschaubaren Struktur und der notwendigen Flexibilität. Begrüßung und Verabschiedung, Mahlzeiten, Zeiten für strukturierte und freie Aktivitäten sowie Ruhe- und Schlafzeiten sind altersgerecht aufeinander abgestimmt

und ausreichend veränderbar. Die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes und der Kindergruppe insgesamt werden gleichermaßen und ausgewogen berücksichtigt¹.

24 Individuelle Förderung

„Die Angebote beziehen sich auf sämtliche Bereiche frühkindlicher Bildung (u. a. emotionale, geistig-kognitive, motorische¹, **geschlechtliche**, „musikalische, soziale, sprachliche, kreative und religiöse Bildung) und ermöglichen die individuelle Förderung jedes Kindes, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft oder einer eventuellen Beeinträchtigung oder Behinderung“¹.

25 Gesunde Ernährung

„Die Nahrung der Kinder ist ausgewogen und gesund und entspricht den¹ **aktuellen „Qualitätsstandards“¹. Die Mahlzeiten werden kindgerecht gestaltet und bilden neben der Nahrungsaufnahme ein wichtiges Ritual im Tagesablauf der Kindertagespflege.**

26 Notfallmanagement

„Die Kindertagespflegeperson verfügt über Kenntnisse in Erster Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern. Ein Notfallmanagement ist vorbereitet und eingeübt“¹.

27 Schutz der Kinder vor Gefahren

„Die Kindertagespflegeperson nimmt Hinweise auf Gesundheitsgefahren und körperliche oder seelische Gewalt gegen Kinder, einschließlich Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt, wahr und thematisiert diese mit dem Fachdienst, den Eltern und gegebenenfalls dem Jugendamt. Sie verfügt über ein Schutzkonzept^{*1}, das den Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt in der Kindertagespflegestelle einschließt. Der gesetzlich verankerte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird erfüllt“¹.

***1 Das Schutzkonzept wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, in Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen entwickelt und etabliert.**

28 Freundschaften zwischen den Kindern

„Kontakte, Spielpartnerschaften und Freundschaften zwischen den Kindern werden entwicklungsangemessen unterstützt und gefördert“¹.

29 Altersgerechte Partizipation

„Die Kinder begegnen Riten und Regeln, die sie zugleich beeinflussen können. Sie werden an den sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung angemessen beteiligt“¹.

30 Beobachtung und Dokumentation

„Beobachtung der Kinder und Dokumentation sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Beobachtungen sind Grundlage für die pädagogische Planung, den Dialog mit den Kindern und Gespräche mit den Eltern. Der Schutz persönlicher Daten wird dabei gewahrt“¹. **Diese pädagogische Tätigkeit wird im Rahmen einer geförderten Verfügungszeit ausgeglichen.**

31 Einbeziehung der Familien

Eltern und Geschwister sind in der Kindertagespflegestelle willkommen. Besuche weiterer Personen oder Familienmitglieder sind nur nach Absprache

möglich. Für die Eltern "besteht ausreichend Zeit für die Übergabesituationen"¹. Weiterführende Einzelgespräche bedürfen einer vorherigen Absprache.

32 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

„Die Kindertagespflegeperson berichtet den Eltern anhand von ausgewerteten Beobachtungen regelmäßig mindestens zwei Mal jährlich (bei Kindern bis zu zwei Jahren häufiger) über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Kindertagespflegeperson und Eltern überlegen und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann. Der Austausch mit den Eltern schließt den Gesundheitszustand (einschließlich Vorsorge- und Impfstatus) des Kindes ein. Es werden regelmäßig Gespräche mit den Eltern oder Elternabende angeboten. Kontakte zwischen den Eltern werden unterstützt. Hospitationen der Eltern in der Kindertagespflegestelle sind nach Absprache möglich und erwünscht“¹.

Anmerkung:

Hospitationen der Eltern ohne besonderen Anlass über die Eingewöhnungszeit hinaus werden kritisch gesehen. Bei Anwesenheit der Eltern verhalten sich die Tagespflegekinder anders (sie spielen z.B. nicht mit anderen Kindern, sondern gehen zu ihren Eltern etc.). Zudem ist die Aufmerksamkeit der Tagespflegeperson nicht uneingeschränkt bei den Kindern, sondern auch bei den Eltern, wenn diese einen Austausch möchten. Die Planung des Betreuungsalltages obliegt der Tagespflegeperson und wird nicht von Eltern bestimmt.

33 Übergänge

„Der Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, eine andere Kindertagespflegestelle oder in die Schule wird von der Kindertagespflegeperson unter Beteiligung des Kindes, der Eltern und möglichst der zukünftigen Bezugsperson sorgfältig geplant und vorbereitet“¹.

Anmerkung:

In der Praxis ist es kaum möglich, die zukünftige Bezugsperson in der KiTa bereits mit Tagespflegekind bekannt zu machen.

34 Öffnung in das Gemeinwesen

„Die kulturellen, sozialen und anderen Dienste und Einrichtungen im Umfeld der Kindertagespflegestelle werden als Erfahrungsorte für die Kinder genutzt“¹.

35 Vernetzung im Sozialraum

„Die Kindertagespflegestelle arbeitet mit anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, mit Angeboten im Rahmen der frühen Hilfe, dem Gesundheitsamt sowie mit anderen gesundheitlichen Diensten und Einrichtungen zusammen und beteiligt sich an entsprechenden Netzwerken“¹.

36 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Kindertagespflegeperson nimmt zwecks Steigerung und Sicherung der pädagogischen Qualität an Fortbildungen teil. Empfehlenswert sind mindestens zwei Fortbildungen jährlich.